



Beschluss des Stadtrats

vom 30. Juni 2021

Nr. 682/2021

Amt für Baubewilligungen, kantonale elektronische Vernehmlassung zu «eBaugesuche-ZH Volldigital», Genehmigung sowie Ermächtigung zur elektronischen Rückmeldung

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Baugesuche können heute zwar über die Baugesuchsplattform «eBaugesucheZH» eingereicht werden, eine volldigitale Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens ist jedoch gestützt auf die aktuellen rechtlichen Grundlagen nicht möglich. Dies soll nun geändert werden, indem die für eine volldigitale Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens erforderlichen gesetzlichen Grundlagen entsprechend angepasst werden. Von den Änderungen betroffen sind das Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1), das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2), die Bauverfahrensverordnung (BVV, LS 700.6) sowie die Besondere Bauverordnung I (BBV I, LS 700.21).

Der Kanton hat den Gemeinden den Vorentwurf zu den geplanten Änderungen zur Stellungnahme unterbreitet. Vernehmlassungsfrist ist der 14. Juli 2021.

Vorliegende soll die städtische Vernehmlassung zum erwähnten Vorentwurf genehmigt und das Amt für Baubewilligungen ermächtigt werden, die städtische Vernehmlassung über die digitale Vernehmlassungsplattform des Kantons einzureichen.

Die detaillierten Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der synoptischen Darstellung gemäss Beilage 1.

Das Amt für Baubewilligungen hat die im Baubewilligungsverfahren direkt betroffenen Ämter – den Umwelt- und Gesundheitsschutz, die Feuerpolizei, die Dienstabteilung Verkehr sowie das Tiefbauamt – zur internen Stellungnahme eingeladen. In der Gesamtvernehmlassung gemäss Beilage 2 findet sich die konsolidierte Stellungnahme der Stadt an den Kanton.

2. Die wichtigsten Änderungen in Kürze

2.1 Ermächtigung zum elektronischen Handeln

Gemäss geltender Rechtslage haben rechtsrelevante Eingaben und Anordnungen das Erfordernis der Schriftlichkeit zu erfüllen. Die vollständig elektronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens erfordert deshalb eine Ermächtigung zum elektronischen Handeln. Elektronische Eingaben und Anordnungen werden damit zu einer gleichwertigen Alternative zum schriftlichen Handeln. Das elektronische Handeln wird durch Anpassungen im VRG (Beilage 1, §§ 4b und 4c Vorentwurf [VE]-VRG) und in der BVV (Beilage 1, § 6 VE-BVV) ermöglicht.

Es soll die qualifizierte elektronische Signatur gelten (Beilage 1, § 2d Abs. 4 BVV).



2/3

Um den Grundsätzen der Gleichbehandlung bzw. der Nichtdiskriminierung gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 Bundesverfassung (BV, SR 101) Rechnung zu tragen, wird an der Möglichkeit festgehalten, baurechtliche Anordnungen auf dem postalischen Weg zu eröffnen (Beilage 1, § 12 Abs. 3 VE-BVV). Weitere Regelungen betreffen das Vorgehen bei technischen Störungen der Onlineplattform, den Fristenlauf bei elektronischen Anordnungen und die Protokollierung der elektronischen Vorgänge (Beilage 1, § 11a Abs. 3 und 5 VE-BVV, § 12 Abs. 4 VE-BVV, § 12c VE-BVV).

2.2 Die öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage der Baugesuche erfolgt heute nach wie vor bei der örtlichen Baubehörde. Künftig soll die öffentliche Auflage der Baugesuche elektronisch erfolgen. Die Gemeinde hat dazu die Gesuchsunterlagen vor Ort an einem (angemessen grossen) Bildschirm zugänglich zu machen und einen elektronischen Fernzugang einzurichten (Beilage 1, § 314 Abs. 5 VE-PBG).

2.3 Zustellungsbegehren

Personen, die gegen die Baubewilligung rekurrieren möchten, müssen bereits während der öffentlichen Auflage des Baugesuchs ein sogenanntes Zustellungsbegehren stellen. Dieses soll künftig über die Onlineplattform eingereicht werden können (Beilage 1, § 315 Abs. 1 VE-PBG).

2.4 Elektronische Akteneinsicht

Das heutige Akteneinsichtsrecht beinhaltet lediglich den Anspruch, die Akten am Sitz der Behörde einzusehen. Eine Regelung, wonach die Behörde die Aktenstücke auf elektronischem Weg zur Einsichtnahme zustellen kann, wenn die betreffende Partei damit einverstanden ist, kennt das zürcherische Recht bislang nicht. Mit der Ermöglichung des elektronischen Behördenverkehrs soll auch die Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht geschaffen werden. Aus Datenschutzgründen dürfen die Unterlagen nicht im Internet veröffentlicht werden (Beilage 1, § 8 Abs. 2 VE-VRG).

2.5 Fristwahrung bei elektronischen Eingaben

Gemäss § 11 Abs. 2 VRG i. V. m. § 6 Abs. 1 lit. b PBG müssen schriftliche Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eintreffen oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben sein. Elektronische Eingaben wahren die Frist, wenn die ausgestellte Quittung bestätigt, dass am letzten Tag der Frist alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei oder ihres Vertreters für die Übermittlung notwendig sind (Beilage 1, § 11 Abs. 3 VE-VRG).

2.6 Gemeindeschalter

Die im Hinblick auf die Einführung und Inbetriebnahme der Onlineplattform im Jahr 2019 durchgeführte Vernehmlassung der Baudirektion ergab, dass die Mehrheit der Gemeinden im Kanton Zürich eine vollständige und ausschliesslich elektronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens wünscht.



3/3

Um der Tatsache, dass nicht alle Gesuchstellenden digital arbeiten können oder wollen zu begegnen, sollen die Gemeinden per Gesetz dazu verpflichtet werden, innerhalb zweier Jahre einen Schalter einzurichten, an dem die Papierunterlagen mit Unterstützung der Gemeinde auf der Onlineplattform erfasst werden können. Bis zum Ablauf der genannten Frist können die Unterlagen weiterhin in Papierform eingereicht werden (Beilage 1, Übergangsbestimmung VE-PBG und VE-BVV sowie § 6 Abs. 3 VE-BVV).

Die detaillierten Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der synoptischen Darstellung gemäss Beilage 1.

3. Stadtinterne Vernehmlassung

Die Stadt ist grundsätzlich mit den seitens Kanton vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Kritisch beurteilt sie jedoch insbesondere die Einrichtung des genannten Gemeindeschalters. Die detaillierten Ausführungen dazu sowie die übrigen Bemerkungen und Anpassungsvorschläge finden sich in der Gesamtvernehmlassung gemäss Beilage 2.

4. Elektronische Rückmeldung an die Baudirektion des Kantons Zürich

Die Vernehmlassung wird im elektronischen Verfahren durchgeführt, weshalb auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements das Amt für Baubewilligungen ermächtigt werden soll, die Stellungnahme der Stadt über die elektronische Vernehmlassungsplattform an die Baudirektion des Kantons Zürich zu schicken.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die städtische Gesamtvernehmlassung gemäss Beilage wird genehmigt.
2. Das Amt für Baubewilligungen wird ermächtigt, die städtische Gesamtvernehmlassung gemäss Beilage über die elektronische Plattform der Baudirektion des Kantons Zürich einzureichen.
3. Mitteilung je unter Beilagen an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Sicherheits-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stabstelle des Projektstabs des Stadtrats (Dokumentation und Recherche), Schutz & Rettung Zürich (Feuerpolizei), Dienstabteilung Verkehr (Fachgruppe Baugesuche der Abteilung Verkehrsprojekte), den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt und das Amt für Baubewilligungen.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti